

## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

### Thema: **SCHUTZ DER OPFER**

**Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ([SEV Nr. 116](#))**, am 24. November 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1988.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrer Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Entschädigung für die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hatten, vorzusehen.

Das Übereinkommen setzt Mindestanforderungen für eine solche Entschädigungsregelung fest und zählt die Schadenselemente auf, die unbedingt gedeckt werden müssen: Verdienstaufschlag einer Person, die aufgrund ihrer Verletzung bewegungsunfähig ist, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Bestattungskosten und bei Unterhaltsberechtigten Ausfall von Unterhalt.

Das Übereinkommen beruht auf dem Prinzip, daß die soziale Gerechtigkeit einen Staat verpflichtet, nicht nur seine eigenen Staatsbürger zu entschädigen, sondern auch andere Opfer von Gewalttaten, die auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurden, wie Wanderarbeitnehmer, Touristen, Studenten usw.

Das Übereinkommen ermöglicht die Festsetzung von Ober- und Untergrenzen für die Zahlung einer Entschädigung. Es bestimmt ferner, daß eine Vertragspartei die Bewilligung einer Entschädigung ablehnen kann, wenn das Opfer z.B. selbst Mitglied einer Verbrecherbande oder kriminellen Vereinigung ist, oder wenn es sich um einen berüchtigten Straftäter handelt.

\* \* \*

**Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels ([SEV Nr. 197](#))**, am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2008.

Die Konvention ist ein umfassendes Instrument, welches auf den Schutz von Opfern des Menschenhandels und die Sicherung ihrer Rechte abzielt.

Die Konvention ist auf alle Formen von Menschenhandel anwendbar, ob innerstaatlich oder grenzübergreifend, ob in Verbindung mit organisiertem Verbrechen oder nicht. Sie bezieht sich auf Frauen, Männer und Kinder gleichermaßen, unabhängig von der Art des Delikts: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit- oder dienste etc.

Die Konvention garantiert die Überwachung der Einhaltung seitens der Mitgliedsstaaten mittels eines unabhängigen Monitoring - Mechanismus ("GRETA").

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ([SEV Nr. 201](#))**, am 25. Oktober 2007 in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2010.

Dieses Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das die zahlreichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu Straftaten erklärt, einschließlich der Missbrauchsfälle, die unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen zu Hause oder in der Familie stattfinden. Zu den Präventivmaßnahmen, die in dem Übereinkommen aufgeführt sind, schließen das Screening, die Rekrutierung und das Training von Personen ein, die mit Kindern arbeiten, die Aufklärung von Kindern betreiben und sie darin unterrichten, wie sie sich selbst schützen können, sowie Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Straftäter und potenzielle Straftäter.

Das Übereinkommen schafft außerdem Programme zur Unterstützung von Opfern, ermutigt Menschen, vermutete sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu melden, und richtet Telefonleitungen und Internet-Hilfsstellen für Kinder ein.

Es stellt darüber hinaus sicher, dass bestimmte Verhaltensweisen als Straftaten klassifiziert werden, u.a. sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Kind und Kinderprostitution und Kinderpornografie. Das Übereinkommen unter Strafe stellt auch die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke („Grooming“) und „sextourismus“.

Mit dem Ziel, den Kindersextourismus zu bekämpfen, schafft das Übereinkommen die Möglichkeit, Personen für einige Straftaten zu verfolgen, auch wenn diese im Ausland begangen werden. Das neue Rechtsinstrument stellt außerdem sicher, dass kindliche Opfer bei den Prozessen geschützt werden, z. B. im Hinblick auf ihre Identität und ihre Privatsphäre.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([SEV Nr. 210](#))**, am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2014.

Dieses neue Übereinkommen ist das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft.

Die Konvention setzt auch eine spezifische Monitoring-Mechanismus („GREVIO“), um eine effektive Umsetzung ihrer Bestimmungen von den Parteien zu gewährleisten.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen ([SEV Nr. 211](#))**, am 28. Oktober 2011 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2016.

Das Übereinkommen ist das erste internationale Rechtsinstrument in diesem Bereich, das von den Vertragsstaaten erfordert, folgende Handlungen als Straftaten zu betrachten:

- Herstellung von Arzneimittelfälschungen;
- Lieferung oder Angebot zur Lieferung von oder illegaler Handel mit gefälschten medizinischen Produkten;
- Fälschung von Dokumenten;
- Herstellung und Lieferung medizinischer Produkte ohne Zulassung und Vermarktung von Arzneimitteln unter Nichteinhaltung der Industriestandards (oder sogenannte „ähnliche Straftaten“).

Das Übereinkommen bietet einen Rahmen für nationale und internationale Zusammenarbeit unter Einbeziehung verschiedener Verwaltungsbereiche. Außerdem ermöglicht sie Absprache auf nationaler Ebene, Präventivmaßnahmen, die sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an den Privatsektor richten, und Schutz von Opfern und Zeugen.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen** ([SEV Nr. 216](#)), am 25. März 2015 in Santiago de Compostella zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2018.

Die Konvention fordert die Regierungen auf, die illegale Entnahme menschlicher Organe aus lebenden oder toten Spendern mit Strafe zu bewehren:

- falls die Entnahme ohne die freiwillige, bewusste und eindeutige Einwilligung des Spenders erfolgt oder, im Falle eines toten Spenders, die Entnahme gemäß innerstaatlichem Recht nicht zulässig ist;
- falls ein lebender Spender oder ein Dritter im Austausch für ein entnommenes Organ einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält;
- falls ein Dritter im Austausch für ein Organ, das einem toten Spender entnommen wurde, einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält.

Die Konvention sieht überdies den Schutz und die Entschädigung von Opfern sowie Präventionsmaßnahmen vor, um einen transparenten und gleichberechtigten Zugang zu Transplantationen zu gewährleisten.